

COMPLIANCE SCREENING. Eine Fachinformation.

Was heißt denn Compliance?

Das englische Wort "compliance" bedeutet: die Befolgung, die Einhaltung, die Übereinstimmung. AEB ermöglicht mit ihren Compliance-Lösungen die Sicherstellung des weltweiten Handelns in Übereinstimmung mit Bestimmungen und Beschränkungen – wie z.B. dem Exportkontrollrecht.

Warum spielt Compliance heute eine wichtige Rolle?

Nach den Anschlägen des 11. September 2001 wurden EG-Verordnungen (z.B. EG-VO 881/2002) zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erlassen. Diese Verordnungen fordern von allen europäischen Unternehmen – unabhängig, welche Produkte oder Dienstleistungen vertrieben werden – dass eine ordentliche Prüfung aller Geschäftspartner gegen diese Verordnungen und den darin veröffentlichten Namen von Organisationen und Personen erfolgt. Geschäftspartner sind Kunden, Lieferanten, Dienstleister, Personal, ... Die Prüfungen müssen eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Zitat aus dem Merkblatt des BAFA (Bundesausfuhramts): "Inhaltlich stimmen die Rechtsvorschriften (EG-VO's, Beschlüsse des Sicherheitsrates und der Vereinten Nationen, die Red.) darin überein, dass Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen der Terrorgruppen, Terroristen, Unternehmen und Organisationen eingefroren werden und diesen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden dürfen. Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, so dass auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern jeglicher Art an terroristische Personen, Gruppen und Organisationen verboten ist."

Daraus folgt, dass alle europäischen Unternehmen verpflichtet sind, diese Rechtsvorschriften einzuhalten und entsprechende Kontrollmechanismen zu installieren. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur für Export- oder Importgeschäfte diese Bestimmungen gelten.

Dazu ein Zitat aus dem Merkblatt des BAFA: "Dieses Verbot gilt weltweit unabhängig von dem Bestimmungsland der Lieferung und kann auch Inlandsgeschäfte betreffen."

Das macht deutlich, dass auch Inlandsgeschäfte oder inner-EU-Geschäfte einer Prüfung zu unterziehen sind. Auf den entsprechenden Listen (dazu später mehr) sind auch eine Vielzahl von Organisationen und Personen mit Sitz in der EU aufgeführt.

Die Herausforderung

Ohne Zweifel stellt die umfangreiche Prüfung – dieser zumeist in einem kaum auswertbaren Format zur Verfügung gestellten Listen und Rechtsvorschriften – ein Problem dar. Weiter unterliegen diese Listen stetigen Änderungen und Ergänzungen. Eine sinnvolle Prüfung kann aber immer nur auf dem neuesten Stand der Listen erfolgen. Vor allem ist wichtig, dass unkritische Geschäftsprozesse nicht behindert oder gar gestoppt werden. Kritische Vorgänge müssen sofort unterbrochen und überprüft werden. Die Prüfung der Compliance sollte deshalb automatisiert erfolgen.

AEB GmbH

Julius-Hölder-Straße 39

D-70597 Stuttgart

Tel. +49/711/7 28 42-300

Fax +49/711/7 28 42-333

eMail info@aeb.de

Internet www.aeb.de

Die Rechtsgrundlagen für die Unternehmen und das BAFA

Mit der **Verordnung (EG) Nr. 881/2002** vom 27.05.2002 (und ihren vielen Änderungen und Ergänzungen) hat die Europäische Union Embargomaßnahmen gegen Personen und Organisationen getroffen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen.

Mit der **Verordnung (EG) Nr. 2580/2001** vom 27.12.2001 (und ihren vielen Änderungen und Ergänzungen) kam die Europäische Union der Resolution der Vereinten Nationen nach, wonach alle Staaten Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (z.B. auch direkte oder indirekte Lieferungen) von Personen einfrieren sollen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an der Begehung beteiligen oder diese erleichtern. Ferner wird mit der Verordnung untersagt, dass Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zum Nutzen dieser Personen zur Verfügung gestellt werden...

Das **Außenwirtschaftsgesetz** regelt die nationale Umsetzung obiger EG-Verordnungen. Hier ein Zitat aus §34 "Außenwirtschaftsgesetz (AWG) – Straftaten (4) Mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. einer Rechtsverordnung nach §2 Abs. 1 in Verbindung mit §5 oder §7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, die der Durchführung a).... b).... dient, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist und die Tat nicht in Absatz 6 Nr. 3 mit Strafe bedroht ist oder 2. einem im Bundesanzeiger veröffentlichten, unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, der der wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient. (6) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer.... (7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe."

Ordnungswidrigkeitengesetz (§130 OWiG) und StGB sind weitere nationale Rechtsgrundlagen: "Die Geschäftsleitung sowie deren vertretungsberechtigten Organe und Personen müssen zumutbare Organisationsmaßnahmen ergreifen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass keine Außenwirtschaftsverstöße fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden. Bei Verstößen gegen das AWG haften die Verantwortlichen im Unternehmen persönlich für strafrechtliche Konsequenzen. Exkulpiert kann sich dieser Personenkreis nur über den Nachweis einer funktionierenden Organisation und Wahrnehmung der erforderlichen und geeigneten Aufsichtsmaßnahmen."

ALLE EUROPÄISCHEN UNTERNEHMEN SIND GUT BERATEN, SICH DIESEM THEMA VERANTWORTUNGSVOLL UND GEWISSENHAFT ZU STELLEN.

Die Listen

Beispiel: Listen und deren Komplexität

L. 229/20	<input type="checkbox"/> DE	Amtsblatt der Europäischen Union	13.9.2003
ANHANG			
Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:			
1. Die folgenden Einträge werden unter „Natürliche Personen“ angefügt:			
a) Mohamad Nasir ABAS (alias a) Abu Husna, b) Addy Mulyono, c) Malik, d) Khairudin, e) Sulaeman, f) Maman, g) Husna), Taman Raja Laut, Sabah, Malaysia; Geburtsdatum: 6. Mai 1969; Geburtsort: Singapur; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 8239388; nationale Kennziffer: 690506-71-5515.			
b) Zulkifli ABDUL HIR (alias Musa Abdul Hir), Seksyen 17, Shah Alam, Selangor, Malaysia; Geburtsdatum: 5. Januar 1966; Geburtsort: Johor, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 11263265; nationale Kennziffer: 660105-01-5297.			
c) Fathur Rohman AL-GHOZHI (alias a) Al Ghozi, Fathur Rohman, b) Al Ghozi, Fathur Rahman, c) Al-Gozi, Fathur Rohman, d) Al-Gozi, Fathur Rahman, e) Alghozi, Fathur Rohman, f) Alghozi, Fathur Rahman, g) Al-Gozhi, Fathur Rohman, h) Al-Gozhi, Fathur Rahman, i) Randy Alih, j) Randy Ali, k) Alih Randy, l) Randy Adam Alih, m) Sammy Sali Jamil, n) Sammy Sali Jamil, o) Romy Azad, p) Romy Azad Bin Ahmad, q) Romy Azad Bin Ahmad, r) Romy Azad Bin Ahmad, s) Edris Anwar Rodin, t) Abu Saad, u) Abu Sa'ad, v) Freedom Fighter; Geburtsdatum: 17. Februar 1971; Geburtsort: Madiun, Ostjava, Indonesien; Staatsangehörigkeit: indonesisch; Pass Nr.: Philippinen GG 672613.			

EG-VO 881/2002: Ein Beispiel für eine verbotene Organisation

Barakat Telecommunications Company Limited (auch bekannt als BTELCO), Bakara Market, Dar Salaam Buildings, Mogadischu, Somalia; Kievitlaan 16, 't Veld, Noord-Holland, Niederlande.

Ein Beispiel für eine verbotene Person:

Giampiero Armani, Viale Abbruzzi 94, IT-MILANO

Bewusst haben wir Beispiele von Personen/Organisationen/Unternehmen in Europa gewählt. Demzufolge ist eine Prüfung, auch wenn Sie nicht in Krisengebiete liefern, unabdingbar.

KÖNNEN SIE SICHER SEIN, DASS EIN ANGEBOT ODER EINE LIEFERUNG AN DIESE ORGANISATION IN IHREM HAUSE VERHINDERT WÜRD?

Bundesanzeigerverlag

■ Der Bundesanzeigerverlag veröffentlicht Listen, die für eine Prüfung herangezogen werden können. Sie basieren auf den EG-Verordnungen.

HM Treasury

■ Das britische Finanzministerium stellt eine Liste zur Verfügung (Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the UK), welche nach allgemeinem Kenntnisstand alle relevanten Adressen und Adresssegmente aus den EG-Verordnungen enthält.

US-Listen (z.B. SDN, DPL)

■ Die USA veröffentlichen umfangreiche Listen mit Organisationen und Personen. Auch für europäische Unternehmen ist eine Prüfung gegen diese Listen relevant, um Schwierigkeiten im US-Geschäft zu vermeiden.

Risiken

Verantwortlichkeit

Das Außenwirtschaftsgesetz regelt die Verantwortlichkeit im Falle von Verstößen. Hier werden speziell Geschäftsführer genannt – die i.d.R. auch, im Falle von Ausfuhrgenehmigungen, zum Ausfuhrverantwortlichen gemacht werden müssen. Die Geschäftsleitung haftet somit auch persönlich.

Strafbewehrung

Im Außenwirtschaftsgesetz werden Strafen genannt, die von erheblichem Umfang sind (siehe Rechtsgrundlage AWG §34).

Bruttoerlösabschöpfung

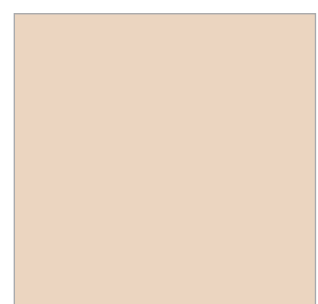
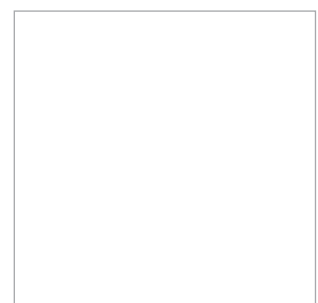
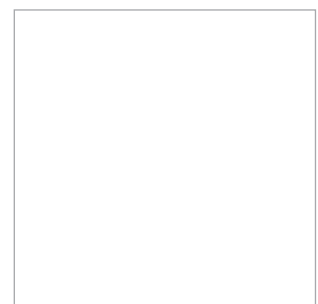
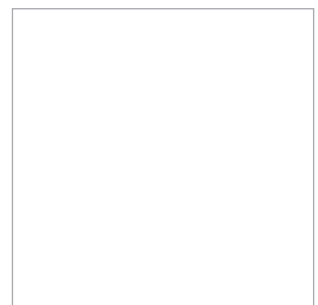
Umsatzabschöpfung (abgeschöpft werden kann bei einem Verstoß der gesamtwirtschaftliche Wert der Tat. Bei einem Geschäft von EUR 200.000 mit EUR 10.000 Gewinn, würden die EUR 200.000 eingefordert, nicht nur der Gewinn!).

Bewilligungen und Erleichterungen

Beinahe alle Unternehmen nutzen heute zollamtlich bewilligte vereinfachte Verfahren. Diese Verfahren sind zwingend notwendig, um die Lieferzusagen weltweit einhalten zu können. Absehbar ist, dass Verstöße gegen die Compliance zu Einschränkungen der Bewilligungen/Erleichterungen führen werden.

Öffentlichkeit und Presse

Verstöße gegen die EG-VO's und das AWG werden in Anbetracht der Situation sicherlich veröffentlicht. Ein Risiko das dem Image eines Unternehmens erheblich schaden könnte.



US-Markt und US-Exportkontrollrecht

Ein Unternehmen, das bewusst oder unbewusst gegen US-Verbote verstößt, dürfte in Europa selbst kaum Schwierigkeiten haben. Wohl aber wird es enorme Probleme mit dem US-Markt geben. Die USA gehen mit ihrem US-Exportkontrollrecht deutlich weiter als die EU. In diesem Exportkontrollrecht ist verankert, dass die USA die Bestimmung ihrer Güter, Software und Technologie weltweit kontrollieren möchte. Bei Nichtbeachtung des US-Exportkontrollrechts, kann es europäischen Unternehmen passieren, dass sie sich auf einer "schwarzen Liste" (DPL: denied persons list) wiederfinden.

Lösungen und Strategien zur Risikominimierung

Für diese umfangreiche Problematik bietet AEB intelligente, effiziente und kostengünstige Lösungen.

Nachstehend Beispiele für Lösungen

Details finden Sie in unseren Produktinformationen oder hier: www.aeb.de/compliance

Compliance-Lösung in ASSIST4

Das Compliance Screening integriert sich in das Versand-/Exportsystem ASSIST4 der AEB. Das Versandsystem ASSIST4 garantiert, dass keine Lieferung unkontrolliert das Haus verlässt.

Compliance Screening in SAP®

Das Produkt "ATC :: Compliance Screening" ist eine Systemkomponente, die modifikationsfrei in Ihr SAP®-System (ab Version 4.6c) integriert wird. Sie übernimmt die Kontrolle der Stammdaten, der Aufträge, der Lieferscheine – damit kein bewusster oder unbewusster Verstoß gegen die EG-VO's erfolgen kann.

Compliance Screening (in eigenen Systemen)

Version der Compliance Engine, die zur Integration in eigene Systeme oder individuell in ERP-Systeme wie z.B. BaaN, Brain, Navision, ... verwendet werden kann.

COMPLIANCE||XPRESS im Rechenzentrum der AEB

Die Überprüfung von Stammdaten (Lieferanten, Kunden, ...) wird durch das AEB-Rechenzentrum übernommen. Übermitteln Sie uns regelmäßig Ihre Stammdaten, AEB prüft und gibt Protokolle zurück. Bei Übereinstimmung von Adressen erhalten Sie umgehend Nachricht. Weiter können Sie über <https://rz.aeb.de/compliance> eine manuelle Einzelfallprüfung, z.B. bei Neuanlage eines Kunden, vornehmen.

Datenservice

Gute Systeme benötigen gute Daten. Deshalb ist Teil unserer Dienstleistung ein Datenservice, der Sie immer mit den neuesten Daten aus den aktuellen Listen versorgt.